der Oberlausitz vom 25. Januar 1836 ausgesprochen worden ist, nur auf solche Grundstücke, bei denen, ohne daß sie Lehnseigenschaft haben, doch ein getheiltes Eigenthum stattfindet, wie solches bei wirklichen Erbzinsgütern (Emphyteusen) der Fall ist, dergestalt, daß der Besitzer daran nur ein nutzbares Eigenthum (dominium utile) hat, während das Obereigenthum (dominium directum) einem Andern zusteht, und es geht dieselbe dahin, daß, wenn dieser Obereigenthümer (dominus directus) nicht zugleich die Gerichtsbarkeit über das Grundstück, wohl aber das Recht der Lehnsreichung in Ansehung desselben hat, zur Gültigkeit einer Hypothekenbestellung neben dem Consens des die Gerichtsbarkeit über das Grundstück ausübenden Richters auch der Consens des Obereigenthümers und zugleich Lehnsherrn erforderlich sein soll.

Die gedachte Vorschrift bezieht sich dagegen nicht auf gewöhnliche, oder sogenannte schlechte Zinsgüter, an denen dem Besitzer, vergleiche die 39. Constitution im II. Theile, das volle Eigenthum zusteht, und bedarf es mithin bei dergleichen Gütern auch dann, wenn sie von einer andern Behörde in Lehn gereicht werden, als von welcher die Gerichtsbarkeit über sie ausgeübt wird, zur Gültigkeit einer Hypothekenbestellung nur des Consenses dieser letztern Behörde in Gemäßheit der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLIV. §. 1.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 1. Mai 1841.

Friedrich August.

von Lindenau. von Könneritz. von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf. von Nostitz-Wallwitz. von Wietersheim.

Der Bericht der ersten Deputation lautet folgendergestalt:

In der Proceßordnung vom Jahre 1622, tit. XLVI. §. 5, ist folgende Vorschrift enthalten:

> würde sichs auch zutragen, daß in bonis emphyteuticis oder censiticis der dominus directus nicht zugleich Gerichtsherr wäre, sondern ein Andrer die Jurisdiction über den fundum emphyteuticum oder censiticum hätte, soll zu Erlangung einer beständigen gerichtlichen Hypothek, und damit sich der dominus jurisdictionis hernach der Hülfe desto weniger zu verweigern, des Lehn- und Gerichtsherrn Consens zugleich und conjunctim erhoben werden.

Nun ist es zwar sehr zweifelhaft, ob bei Erlassung dieses Gesetzes unter den genannten bonis emphyteuticis oder censiticis nur Erbzinsgüter oder auch sogenannte schlechte Zinsgüter verstanden worden sind, da nach dem Gesetz in beiden erwähnten Fällen das Vorhandensein eines domini directi vorausgesetzt wird, welcher bei schlechten Zinsgütern, die sich im vollen Eigenthume des Zinsmanns befinden, nicht concurrirt. Wäre dieses aber auch der Fall, so würde doch diese Vorschrift durch die Bestimmungen der erläuterten Proceßordnung aufgehoben worden sein, indem diese ad tit. XLIV. §. 1, zur Gültigkeit einer auf einem Grundstücke bestellten Hypothek den alleinigen Consens des Richters, unter dessen Jurisdiction dasselbe gelegen, und nur ausnahmsweise bei Lehngütern den Consens des Lehnsherrn erfordert. Daß man auch in der neuern Gesetzgebung von dieser Ansicht ausgegangen ist, zeigt unstreitig das Gesetz, die Einführung der das Pfandrecht angehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz betreffend, vom 25. Januar 1836, nach dessen §. 9 der Consens des Gerichtsherrn allein nur bei Lehnen und andern solchen Gütern, wovon dem Besitzer nur das nutzbare Eigenthum, das Obereigenthum aber einem Dritten zusteht, für nicht ausreichend erklärt wird. Demungeachtet haben noch in neuerer Zeit, wie in dem allerhöchsten Decrete angeführt wird, einige Gerichtsbehörden, auf die Autorität von Grinborn in dem Discurs über die erläuterte Proceßordnung zu tit. XLVI. §. 5, und Curtius im Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts, §. 1067, angenommen, daß die Bestimmung der Proceßordnung auch gegenwärtig noch auf schlechte Zinsgüter anwendbar sei. Wenn nun die zu Berichtigung dieser irrigen Ansicht am 1. Mai 1841 erlassene, dem allerhöchsten Decrete beigefügte erläuternde Verordnung materiell als durchaus richtig und mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften übereinstimmend anzuerkennen ist, so erscheint auch formell die ohne vorherige ständische Zustimmung nach §. 88 der Verfassungsurkunde erfolgte Publication derselben völlig gerechtfertigt, da bei fernerer Anwendung der erläuterten Gesetzstelle auf schlechte Zinsgüter die Gültigkeit einer großen Zahl von Hypotheken, welche auf solchen Gütern ohne Consens des Zinsherrn bestellt sind, gefährdet sein würde. Die Deputation kann daher nur den Antrag stellen: die gedachte Verordnung zu genehmigen.

Referent D. Groß: Ich habe den Erläuterungen, welche sowohl im allerhöchsten Decrete, als im Berichte gegeben sind, nichts hinzuzufügen, und muß nun erwarten, ob die geehrten Mitglieder der Kammer zu einer Bemerkung sich veranlaßt finden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von keiner Seite über das Gutachten der Deputation etwas geäußert wird, so glaube ich, sofort, da es hier blos auf einen Punkt ankommt, zum Namensaufruf schreiten zu können.

Bürgermeister Starke: Auch ich habe weder gegen den Bericht, noch gegen den Antrag der geehrten Deputation irgend etwas zu bemerken, vergönne mir aber die Anfrage, ob über die nachträgliche Genehmigung der hohen Verordnung vom 1. Mai 1841 in dem Gesetz- und Verordnungsblatt etwas bekannt gemacht wurde, und würde, jedoch nur für diesen Fall, die weitere Anfrage stellen, ob nicht diese Gelegenheit benutzt werden könnte, um einen Druckfehler der Proceßordnung selbst zu verbessern, indem es §. 5 im ersten Titel nicht heißt: „über den fundum emphyteuticum", sondern „oder den fundum emphyteuticum". Der wahre Sinn kann allerdings kein anderer sein, als daß es heißen muß: „über den fundum ꝛc.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich sollte glauben, daß über diesen Druckfehler nicht ein besonders zu erledigender Zweifel obwalten könnte. Auch ist, so viel ich weiß, bisher nicht die Form beobachtet worden, bei der nachträglichen Genehmigung einer provisorisch erlassenen Verordnung Seiten der Stände eine besondere Bekanntmachung wegen dieser erfolgten Genehmigung zu erlassen, und ich halte nicht für nothwendig, einen besondern Antrag darauf zu stellen, diesen Druckfehler durch einen speciellen Erlaß zu verbessern.

Bürgermeister Wehner: Ich bin ganz der Meinung des geehrten Referenten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich von selbst versteht, daß der Druckfehler verbessert worden ist; wenn man das Deputationsgutachten annimmt, so ist durch den Bericht schon der Druckfehler ausgeglichen. Es kann auch ein Mißverständniß nicht entstehen, denn durch das

SLUB
Wir führen Wissen.